



**International Association of
Microsoft Channel Partners | Germany**

Satzung

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF MICROSOFT CHANNEL PARTNERS GERMAN CHAPTER E. V.

Krefeld, den 19. April 2016

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „International Association of Microsoft Channel Partners German Chapter“, kurz IAMCP German Chapter e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck/Vereinsziel

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit oder die Erzielung von Gewinn gerichtet.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Der Verein bildet eine Plattform zur gemeinschaftlichen Interessenvertretung seiner Mitglieder.
- (4) Der Verein versteht sich als unabhängige Organisation für qualifizierte/zertifizierte Microsoft Partner mit dem Ziel, den Geschäftserfolg der Mitglieder durch Kooperationen und Partnerschaften zu fördern.
- (5) IAMCP German Chapter bildet eine nationale und weltweite Kooperationsplattform für Partner und bietet Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Microsoft.
- (6) Förderung und Organisation der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern untereinander und gegenüber Microsoft und den Kunden.
- (7) Schaffung von größerer Transparenz und Hilfestellung in der Zusammenarbeit mit Microsoft für neue Partner.
- (8) Unterstützung der Microsoft Marketing-Initiativen.
- (9) Ausbau gemeinsamer Vertriebskanäle und Lösungen unter den Mitgliedern.
- (10) Nutzung der Community für den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit bei konkreten Kundenanforderungen.
- (11) Bereitstellung eines geschlossenen nationalen und internationalen Online Forums als Kooperations- und Partnering-Plattform.
- (12) Etablierung eines einheitlichen und von Microsoft unabhängigen Sprachrohrs der Partner Gemeinschaft für erfolgreiche Marketing-und Pressearbeit.
- (13) Verbesserung des Geschäftsklimas im Umfeld von Microsoft-Technologien.

Der Verein ist in seiner Arbeit unabhängig von der Firma Microsoft Deutschland GmbH. Er wird partnerschaftlich mit Microsoft Deutschland und Microsoft Corp. zusammenarbeiten, um die Vereinsziele zu erreichen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Assoziierte Mitglieder
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristisch selbständige Unternehmen oder Personengesellschaften sein. Ein gewähltes Gremium (Vorstand) überprüft die Annahme des Bewerbers anhand folgender Kriterien:
 - a) Zertifizierter Microsoft Partner
 - b) Aktive Partnerschaft mit Microsoft
 - c) Natürliche Person, die eine Festanstellung in einem Unternehmen hat, welches die Kriterien a) und b) erfüllt.

Jedes ordentliche Mitglied im Sinne von § 3 (2) a) oder b) benennt im Aufnahmeantrag einen Ansprechpartner für alle offiziellen Vereinsangelegenheiten. Dieser steht für die allgemeine Korrespondenz mit dem Verein zur Verfügung, fungiert als Vertreter des Mitglieds bei der Mitgliederversammlung und ist Adressat der Beitragsrechnung. Ein Wechsel dieses Vertreters bedarf der Schriftform und ist jederzeit möglich.

- (3) Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen können nur assoziierte Mitglieder sein. Institutionen der öffentlichen Verwaltung mit Ausnahme von Hochschulen und Forschungseinrichtungen können im Aufnahmeantrag wählen, ob sie die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied oder ordentliches Mitglied wünschen. Diese Entscheidung kann mit Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils durch schriftliche Mitteilung zum Jahresende geändert werden.
- (4) Unternehmen und natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder sein.
- (5) Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglieder sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied, assoziiertes Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich unter Verwendung des IAMCP - Aufnahmeantrages an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- durch Einleitung des Insolvenzverfahrens oder Auflösung (Juristische Personen oder Personengesellschaften),
- durch Tod oder Widerruf (Ehrenmitglieder),
- Ausschluss.

Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen beim Ende der Mitgliedschaft nicht.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- c) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.
- d) Der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung ist bereits beim ersten Vorfall möglich, wenn das Mitglied gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung in § 6 Abs. (4) verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied eine angemessene Frist zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zu Händen des Vorstandes in schriftlicher Form einzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Berufung der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin hat die Berufung aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Ohne vorherige Berufung an die Mitgliederversammlung ist eine gerichtliche Überprüfung des Vorstandsbeschlusses nicht möglich.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit widerrufen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind berechtigt, in jeden der Facharbeitskreise eine Person zu entsenden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen, indem sie unter anderem in regelmäßigen Abständen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sitzungen der Arbeitskreise in ihren Räumen ermöglichen. Sie sind weiter verpflichtet, den sich aus dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan und den sich aus sonstigen Beschlüssen der Versammlung ergebenden Finanzbedarf in der Form von Mitgliedsbeiträgen und/oder Umlagen aufzubringen.
- (3) Die Mitglieder werden untereinander keine Personalabwerbung betreiben oder die Veranstaltungen des Vereins zur Absatzförderung nutzen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung kommt ein Ausschluss aus dem Verein nach § 5 Abs. (3) in Betracht.
- (4) Die Mitglieder werden alle Informationen, die sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft erhalten, nur für ihren internen Gebrauch nutzen und vertraulich behandeln. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, dass ihre Angestellten über den ordnungsgemäßen Umgang mit derartigen Informationen informiert sind und dass diese einen etwaigen Vertraulichkeitsvermerk beachten. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung kommt ein Ausschluss aus dem Verein nach § 5 Abs. (3) in Betracht.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der Beitrag ist auch dann für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen, wenn eine Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres endet
- (5) Der Beitrag bei Eintritt während des Geschäftsjahres, wird anteilig nach Monaten berechnet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Vorstand für Business Development. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
 - (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 - (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf persönlich, telefonisch oder per Live Meeting zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliederversammlungen können nach Bedarf persönlich, telefonisch oder per WebCast (Live Meeting) stattfinden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Jedes Mitglied kann einen Vertreter in jeden Arbeitskreis entsenden.